

1. Änderung zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 62/18 „Gewerbegebiet Autohaus Helbig / Löderburger Straße“, Staßfurt

zwischen der

Stadt Staßfurt

Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt

- vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Sven Wagner -
nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet

und

Autohaus Helbig Staßfurt

Löderburger Straße 102a, 39418 Staßfurt

- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Helbig -
nachfolgend als „Vorhabenträger“ bezeichnet

Präambel

Im Zuge der weiteren Konkretisierung des Vorhabens ergaben sich Anpassungen, die eine Änderung bzw. Ergänzung des städtebaulichen Vertrages vom 06.07.2019/07.08.2019 erforderlich machen. Während der Planung zum Werkstattgebäude und Unfallwagenunterstand stellte sich heraus, dass die Entwässerungsleitung vom Fettabscheider zum öffentlichen Abwasserkanal aufgrund des natürlichen Gefälles länger ausgeführt werden muss, so dass die geplanten Gebäude nicht in Gänze innerhalb des Baufensters errichtet werden können. Aufgrund der geplanten Solaranlage auf dem Dach des Werkstattgebäudes ist zusätzlich eine geschottete Montagefläche neben den Gebäuden erforderlich. Diese Planungen konnten zum Zeitpunkt der Bebauungsplanung nicht vorhergesehen werden.

Des Weiteren sind die Umfahrungen/Anfahrten auf dem Grundstück großzügiger zu gestalten, um ein ungehindertes Rangieren größerer Fahrzeuge (Kräne) zu ermöglichen. Auch sollen mehr Pflasterflächen zur Präsentation von Fahrzeugen hergestellt werden. Mit diesen Maßnahmen kann die festgesetzte GRZ von 0,8 nicht mehr nachgewiesen werden.

Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplanes und damit einhergehend des Städtebaulichen Vertrages erforderlich.

Auf der Grundlage des Antrages auf **Änderung des Bebauungsplanes** Nr. 62/18 „Gewerbegebiet Autohaus Helbig / Löderburger Straße“ in Staßfurt vom Juli 2021 nehmen die Stadt und der Vorhabenträger nachfolgende Änderungen/Ergänzungen des Städtebaulichen Vertrages vom 06.07.2019/08.08.2019 vor. Die nachfolgenden Änderungen/Ergänzungen nehmen ausschließlich auf die Vorschriften Bezug, die von der Änderung betroffen sind. Paragraphen, die nachfolgend nicht explizit geändert werden, gelten **dennoch gleichlautend für die 1. Änderung** des Bebauungsplanes Nr. 62/18 „Gewerbegebiet Autohaus Helbig / Löderburger Straße“, Staßfurt. Dies betrifft die allgemeinen Paragraphen 1 bis 3 zum Vertragsgegenstand, Planungsleistungen, Übertragung von Verfahrensschritten, die Paragraphen 5 bis 13 Grundlagen und Ziele der Planung, Zusammenarbeit, Altlasten und Bergbau, Immissionsschutz, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit, Haftungsausschluss, Rechtsnachfolge, Kündigung und Rücktritt sowie Paragraph 15 Schlussbestimmungen.

Zu § 4

Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und sonstigen grünordnerischen Maßnahmen

Die Absätze 1, 3 bis 6 sowie 8 bis 10 gelten für die 1. Änderung inhaltlich fort.

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich im Einzelnen aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird Bestandteil der Vertragsänderung, sobald sie rechtsverbindlich geworden ist.

Absatz 7 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden sich voraussichtlich auch die Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet ändern. Zur Sicherung der Durchführungsverpflichtung ist der Vorhabenträger verpflichtet, vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in der Höhe der **neuen** voraussichtlichen Kosten für die Kompensationsmaßnahmen (einschließlich Planungskosten, Herstellungskosten sowie Kosten für Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) der Stadt beizubringen. Grundlage ist eine Kostenschätzung mit Leistungsverzeichnis eines fachkundigen Planungsbüros. Die **neue** Kostenschätzung ist der Stadt zur Prüfung vor der Einbringung des Satzungsbeschlusses vorzulegen.

Zu § 14

Inkrafttreten der Vertragsänderung/-ergänzung

Die Vertragsänderung / -ergänzung wird - vorbehaltlich der Zustimmung und Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Staßfurt - mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien wirksam.

Für die Stadt Staßfurt:

Staßfurt, den / /

-Siegel-

.....
Sven Wagner
Oberbürgermeister

.....
Wolfgang Kaufmann
Leiter Fachbereich II

Für den Vorhabenträger:

Staßfurt, den 17. / 08. / 2021.


.....
Matthias Helbig
Geschäftsführer
Autohaus Helbig 2 a · 39418 Staßfurt
Geschäftst. 28 04 17 Fax: 28 04 10

Anlage 1: Lageplan

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62/18 „Gewerbegebiet Autohaus Helbig“, Staßfurt, besteht aus folgenden Flächen:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
1	73/115	privat	Gewerbe
1	73/120	privat	Gewerbe
1	1321/43	privat	Gewerbe
1	746/39	Stadt	Straßenverkehr

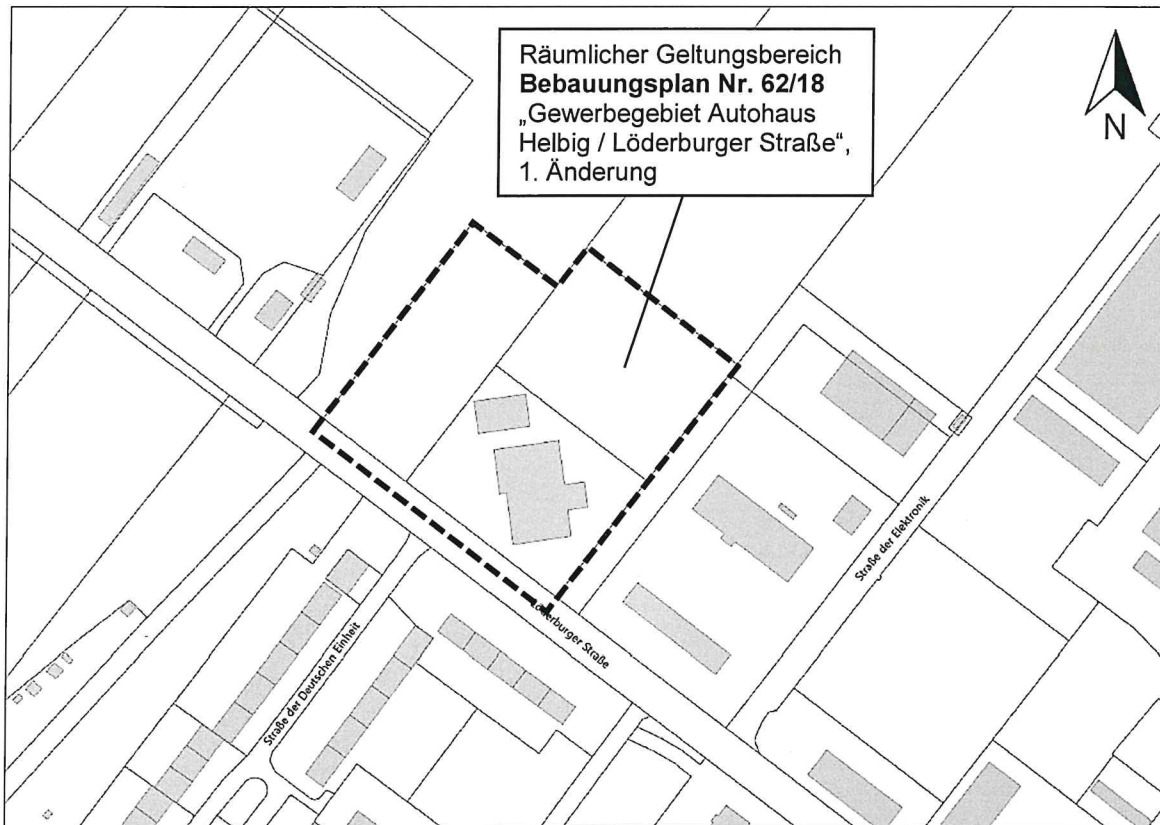


Abb. ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)